

## **S A T Z U N G**

### **der Gemeinde Ellefeld über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau**

#### **(Brandverhütungsschaukostensatzung – BvhsKostS)**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2002 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld am 06.03.2013 folgende Satzung:

#### **§ 1 Kostenerstattung**

Die Gemeinde Ellefeld erhebt die durch die Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG entstandenen Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

#### **§ 2 Kostenschuldner**

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Verwaltungsgebühren**

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist.

Die Gebührensätze bestimmen sich nach den Kosten für die eingesetzten befähigten Personen. Die Gebühren umfassen alle Zeiten, die für die Durchführung und Nachbereitung (Anfertigung der Niederschrift, Nachschauen, etc.) entstehen.

#### **§ 4 Auslagen**

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z.Bsp. für geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständiger, etc.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

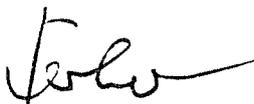
#### **§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

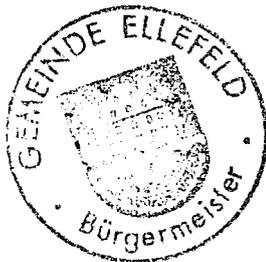
Die §§ 2, 3, 4, 6 Abs. 1 Satz 2 – 3; Abs. 2 Satz 2 – 7; Abs. 3 – 5; §§ 8 – 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ellefeld, den 07.03.2013

  
Kerber  
Bürgermeister



**Kostenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Ellefeld über die Erhebung von Kosten zur Durchführung der Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschaukostensatzung – BvhsKostS)**

1. Stundensätze Personal

- Kosten für eingesetztes Personal der Gemeinde Ellefeld 20,00 €/Stunde

2. Fahrzeugsätze

- Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Kilometern 0,25 €/km

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.